

---

## Coronavirus (COVID-19): Massnahmen vom 15. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus

---

1. Ab Montag, 16. März 2020, 12.00 Uhr bis vorerst 30. April 2020, 24.00 Uhr, gelten folgende zusätzlichen Massnahmen:

- Die Bevölkerung wird aufgefordert, ihre Mobilität auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Sämtliche Detailhandelsgeschäfte (Warenhäuser und Ladengeschäfte), Restaurationsbetriebe (bspw. Restaurants, Bars, Bistros, Cafés, Snack-Bars und Besenbeizen) und Beautyangebote (bspw. Schönheitssalons, Friseursalons und Spas, auch von Hotels) sind zu schliessen.

Ausgenommen von der Schliessung sind, unter strenger Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz:

- Lebensmittelgeschäfte, inkl. Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser (diese dürfen auch die dringend notwendigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs [bspw. WC-Papier, Windeln, Waschmittel, Leuchtmittel, Elektrogeräte] verkaufen), Bäckereien, Metzgereien, Molkereien, Hofläden etc., die ihre Tätigkeit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) gemeldet haben, sowie Tierfutterbetriebe.
- Kantinen ohne öffentlichen Publikumsverkehr wie Betriebskantinen.
- Verpflegungsbereich von Internaten und Wohnbetrieben ausschliesslich für Bewohnende.
- Tankstellen, Tankstellenshops und Kioske.
- Mahlzeitenlieferungen von Restaurants, Pizzakurieren etc. oder fliegende Verkaufsstände ohne Restauration und Verzehr vor Ort.
- Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, welche eine Bewilligung zur Berufsausübung gemäss dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) erfordern (bspw. Apotheken, Drogerien, Optikergeschäfte, Hörgerätegeschäfte, Physiotherapien, medizinische Massagepraxen).
- Bank- und Postschalter.

Es dürfen sich in demselben Betrieb gleichzeitig insgesamt nicht mehr als 50 Kunden aufhalten.

- Den Hotels ist es unter strenger Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz gestattet, weiterhin Übernachtungen anzubieten und ihre Gäste sowie das Personal zu bewirten. Personen, die nicht im Hotel logieren, dürfen nicht bewirtet werden. Es dürfen sich in demselben Restaurationsbetrieb eines Hotels gleichzeitig insgesamt nicht mehr als 50 Personen einschliesslich Personal aufhalten.
- Sämtliche religiöse Veranstaltungen sind untersagt. Bestattungen sind im engsten Familienkreis (Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegekinder, Adoptiveltern und Grosseltern) gestattet.

2. Die Kontrolle dieser Massnahmen obliegt den Gemeinden.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Christian Rathgeb*

Der Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*